

Satzung

der Industriemeisterversammlung Inn - Salzach e.V.

Sitz Altötting

Neufassung vom 13. Oktober 2000
(Änderung 24. 10. 2003 §8 Punkt 2, Neuwahlen alle 4 Jahre)

§1 (Der Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: Industriemeistervereinigung Inn -Salzach e.V.
Er ist aus der 1969 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft der Industriemeister e.V. Inn - Salzach“ entstanden.



2. Der Sitz des Vereins ist Altötting. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region Südostbayern.

§2 (Aufgaben des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Förderung und berufliche Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Erfahrungsaustausch und sonstige Veranstaltungen mit berufsbildendem Charakter. Die Schaffung von Arbeitsunterlagen über den neuesten Stand der Technik, die Herausgabe von Vereinsmitteilungen.
 - b) Erfahrungsaustausch mit allen Fachvereinen und Fachverbänden, soweit diese die gleichen Ziele verfolgen. Zusammenarbeit mit den Fach- und Berufsschulen, Institutionen, welche uns in der Förderung und beruflichen Weiterbildung unterstützen können.
 - c) Zusammenarbeit mit dem Landesverband Bayern und dem Industriemeisterverband Deutschland bei berufsbildenden Maßnahmen in Bezug auf die Industriemeister.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Jede Art politischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigung ist ausgeschlossen.

§3
(Gliederung)

1. Fachgliederung:

Der Verein kann sich aus allen Fachsparten, in denen Industriemeister ausgebildet werden, zusammensetzen. Jede Fachsparte kann ihre Bezeichnung im Zusatz: Industriemeistervereinigung Fachsparte.....führen.

2. Der Verein kann sich aus regionalen Bezirksgruppen zusammensetzen.

Die einzelnen Gruppen benennen einen Sprecher für den Vorstandsbeirat.

§4
(Mitgliedschaft)

1. Als Mitglied kann aufgenommen werden:

a) wer im Besitz des Industriemeisterbriefes und Abschlußzeugnisses einer Industrie- und Handelskammer ist,

b) wer die Meisterprüfung vor einer Handwerkskammer abgelegt hat und eine Funktion als Meister, oder gleichzusetzende in der Industrie ausübt, oder seit mindestens fünf Jahren in einem Industriebetrieb als Meister eingesetzt ist,

c) außerordentliche und fördernde Mitglieder (und Institutionen) die bereit sind, die Aufgaben des Vereins (gemäß §2) zu unterstützen,

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese Ehrung kann hervorragenden Fachleuten und solchen zuteil werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

2. Jedes Mitglied unter a) und b) hat das Recht, sich während der Zugehörigkeit zur Meistervereinigung - im Anhang an seine Berufsbezeichnung – Kurzbezeichnung "**IMV**" zu geben, z.B.

Industriemeister **IMV**
Werksmeister **IMV**
Handwerksmeister **IMV** usw.

Er dokumentiert hiermit, daß er in der **IMV** um ständige Fort- und Weiterbildung bemüht ist.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand / Geschäftsstelle auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§5 (Die Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt ist gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle durch eine dokumentierte Mitteilung als Brief oder Fax mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu melden.
3. Ausschluß kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist,
 - b) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet,
 - c) seiner Beitragspflicht ohne zwingende Not länger als ein Jahr nicht genügt oder nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.Gegen den Beschluß des Vorstandes steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§6 (Die Beiträge)

1. Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr im I. Quartal zu entrichten.
Neumitglieder bezahlen im Beitrittsjahr keinen Mitgliederbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptmitgliederversammlung festgelegt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwandsersatz: Der Verein kann geltend gemachte tatsächliche Aufwendungen, z.B. Reisekosten, Telefonkosten, Kosten für Porto, Schreibmaterial usw. ersetzen, wenn diese Kosten im Vereinsinteresse verauslagt wurden.
7. Erläuternd wird darauf hingewiesen, daß im Falle des Verzichts auf die Aufwendungserstattung dem Spender eine Spendenbescheinigung nur erteilt werden kann, wenn der Spender gegenüber dem gemeinnützigen Verein aus Satzung oder Vertrag einen Rechtsanspruch auf Auslagenersatz hat, der Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde und der Verein auch wirtschaftlich in der Lage wäre, den Aufwand zu bezahlen.

§7

(Die Verwaltung der Industriemeisterversammlung)

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:
 - a) den Vorstand
 - b) die Hauptversammlung
 - c) die Geschäftsführung

§8

(Der Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem Beirat des Vorstandes.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) Schatzmeister,
 - d) Pressereferent und Bildungsbeauftragter, werden vom Gesamtvorstand berufen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Hauptversammlung des Vereins durch die Mitglieder der Industriemeisterversammlung. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl gilt für 4 Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Dem Vorstandsbeirat gehören an:
 - a) die vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder
 - b) die Vertreter der bestehenden Fach- und Bezirksgruppen
4. Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden auf Beschluß des 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Einberufung einer Sitzung gehalten, dies zu tun, wenn es mindestens von drei Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.
5. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. In dringenden Fällen, deren Entscheidung der Hauptversammlung vorbehalten ist, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Seine Entscheidung ist in der nächsten Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

§9

(Die Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zeitpunkt, Ort und Tagungsfolge sind sechs Wochen vorher durch den 1. oder 2. Vor-

sitzenden allen Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

2. Der Besuch der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern offen. Anwesend sollen sein:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Vorstandsbeirat incl. der Vertreter der Fach- und Bezirksgruppen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es die Vereinsinteressen erfordern
 - b) dies ein Zehntel aller persönlichen Mitglieder schriftlich fordert.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so zeitig dem Gesamtvorstand vorliegen, daß sie noch rechtzeitig allen Mitgliedern vor der Hauptversammlung bekanntgegeben werden können. Zu spät eingehende Anträge und solche auf der Hauptversammlung gestellten, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen von den Mitgliedern, den Fach- und Bezirksgruppen spätestens einen Monat vorher der Geschäftsstelle eingereicht werden.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Abstimmungen und Wahlen können nach jeweiligem Versammlungsbeschluß offen oder geheim durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse und Abstimmungen sowie von der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, im Verhinderungsfalle vom Versammlungsleiter.

§10

(Die Geschäftsführung)

1. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der vom Gesamtvorstand berufen werden kann.
3. Der Geschäftsführer hat nach Angaben des geschäftsführenden Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er besitzt Handlungsvollmacht nach §30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die sein Arbeitsbereich mit sich bringt. Er ist dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer führt seine Arbeiten gemäß einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung durch.
5. Der Geschäftsführer nimmt teil an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und hat auf der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu erstatten. Ebenso ist ein Kassenbericht mit Abschluß bis zum Ende des Monats vor der Haupttagung der Versammlung bekanntzugeben.

6. Die Geschäfts- und Kassenführung erhalten für laufende Aktivitäten des Jahres eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, sowie Sonderaufwendungen, auch für Delegierte, werden nach Genehmigung der Vorstandschaft und entsprechendem Nachweis, gesondert abgerechnet.

§11 (Die Revisoren)

1. Zur Kontrolle der Buch- und Kassenführung sowie der satzungsmäßigen Arbeiten der Geschäftsstelle werden von der Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren haben unangemeldet im Jahr mindestens einmal Prüfungen und Feststellungen über den Geschäftsgang vorzunehmen und dies auf der Hauptversammlung in einem mündlichen Bericht zu geben.

§12 (Die Auflösung des Vereins)

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muß der Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen einladen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist ein mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Beschluß erforderlich.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, dem Landesverband Bayerischer Industriemeister, zur Verwendung für Zwecke der Industriemeisterausbildung zu.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§13 (Der Gerichtsstand)

1. Für alle Ansprüche an den Verein, die sich aus der Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Altötting zuständig.
2. Das gleiche gilt für alle Ansprüche des Vereins an die Mitglieder.

Altötting, den 13. Oktober 2000